

Eine der wenigen Publikationen, die einen größeren Umfang zeigten, war „Das Werk“ mit 48 Seiten, die in den Kriegsjahren auf 36 bzw. 24 Seiten reduziert wurden.

Es ist viel diskutiert worden, ob sich die Steigerung der Seitenzahl einer Werkzeitschrift auf mehr als 32 Seiten vertreten läßt; eine solche Stofffülle stelle an den einfachen Leser sehr hohe Anforderungen, die ihn veranlassen könnten, das Blatt nicht zu lesen. Auch meinen manche, daß ein weniger starker Heftumfang nützlicher sei, wenn dafür auf eine häufigere Erscheinungsweise übergegangen werde, wie bei „Der Kumpel“. Das Gegenargument ist jedoch die bewiesene Tatsache, daß eine Werkzeitschrift mit stärkerer Seitenzahl zahlreiche Probleme anzuschneiden vermag, die auch speziellen Wünschen nachkommen, so daß sich der Werksangehörige das ihn interessierende Thema herausgreifen kann, wie es etwa bei „Werk und Wir“ der Fall ist.

PAPIER UND DRUCK

Das Papier, Hochglanzpapier wird für eine gute Bildwiedergabe bevorzugt, ist bei den betrachteten Werkzeitschriften überwiegend von ausgesuchter Qualität. Ein moderner, ansprechender Umbruch und darüber hinaus ein sauberer Farbdruck werden in der Schriftleitung bewußt auch zur außerbetrieblichen Public-Relation-Werbung eingesetzt.

QUELLEN UND ANMERKUNGEN

- 148 In der Literatur finden sich vielfach irrtümliche Angaben über die verwendeten Formate. Vgl. Winkelmann: WZ, S. 267 (Anm. 293).
 149 Vgl. Folge I (1834—1918), „Der Anschnitt“, 1964, H. 6, S. 12 ff.
 150 Winkelmann: WZ, S. 268 (Anm. 296). Hinze (WZ, S. 72) gab das Format richtig mit 27 × 37 cm, Klein (WZ, S. 76) mit 26,5 × 37 cm, an. — Klein (WZ, S. 76) nennt 350 WZ, berechnet jedoch nur 344.
 151 Vgl. Folge IV, Tabelle, S. 8 f.
 152 Josef Simons: Die Technik der WZ. In: Die WZ. Ihre Aufgabe, ihre Bedeutung und ihre Technik, hrsg. v. d. A. S. B., achttes Beiheft zu „Mensch u. Arbeit“, München-Düsseldorf 1951, S. 31.
 153 Josef Simons: Handbuch der betrieblichen Publizistik, München 1955, S. 118. DIN-Formate der B-, C- und D-Reihe können jedoch auch extravagant wirken, nur werden für WZ fast ausschließlich die Formate der DIN A-Reihe verwendet.
 154 Vgl. die Tabelle über den Bildanteil der bergm. WZ 1957 und 1962 (Winkelmann: WZ, S. 120 ff.).
 155 F. Goossens vertrat 1950 die Meinung, ein nicht zu großes Format mit etwas dickerem Umschlagpapier sei einem zeitungähnlichen Format vorzuziehen, wenn man sich aus finanziellen oder anderen Gründen für eine Verteilung entscheidet (Frago: Die Werkzeugzeitung. In: „Mensch und Arbeit“, 2. Jg., München 1950, H. 10, S. 235).
 156 Eduard Nolte: 10 Jahre „BKB-Mitteilungen“. In: „BKB-Mitteilungen“, 1960, H. 7. S. 9.
 157 Drs.: Bescheidenheit sei die Zier! Ebda, 1956, H. 1, S. 20.
 158 Vgl. Folge II (1918—1933), „Der Anschnitt“, 1965, H. 2, S. 5 ff.
 159 Von den 29 herausgegebenen WZ erschienen 3 nicht.
 160 von Gruben: WZ, S. 194: 2 Seiten (2 WZ), 4 S. (4 WZ), 8 S. (18 WZ), 12 S. (25 WZ), 16 S. (35 WZ), 20 S. (26 WZ), 24 S. (25 WZ), über 24 S. (20 WZ).
 161 Berthold: WZ, S. 14.
 162 Klein: WZ, S. 76. Berücksichtigt muß werden, daß die Dinta-Blätter meistens zweiwöchentlich mit ca. 8 Seiten herauskamen.

Die Schemnitzer Weinordnung – eine alte Bergfreiheit in Niederungarn

Von Dr.-Ing. Manfred Koch, Essen

In nahezu allen alten Bergordnungen finden sich Bestimmungen, nach denen es bei Strafe verboten war, „in Zechen-Häusern, Mühlen, Schmieden und andern zum Bergwerck gehörenden Orten, Bier oder Wein zu schenken“. Dadurch sollte den „liederlichen Pürschlein die Gelegenheit zum Müßiggang und Saufen“ genommen sein. Verschiedene Bergordnungen enthalten sogar die noch strengere Weisung, zufolge der den Schichtmeistern, Steigern und anderen „Amtleuten“ der Bier- und Weinausschank in ihren eigenen Häusern selbst untersagt war, „damit sie nicht von wegen selbststüchtigen Nutzens und Gewinns das Berggesind und Arbeiter zu Unzeiten von ihrer Arbeit zum Weintrinken locken, daß diese ihnen zu Gefallen Weinzechen halten, das ihrige vertrinken, und die Arbeit zu der Gewerken Beschwerden und Schaden versäumen“.

Auch die von Kaiser Maximilian erlassene „Perckhordnung der Freyen Küniglichen Perckhstätt in der Cron Hungern / Als Crembnitz / Schembnitz / Neuensoll / Buggans / Künigsperg / Düllen unnd Libeten / . . .“ aus dem Jahre 1571 enthält einen entsprechenden Artikel (Art. 29: Den Pfennwert-Handel betreffend), der im Artikel 26 der zu dieser Bergordnung im gleichen Jahr veröffentlichten „Schemnitzer Erläuterung“ wie folgt kommentiert wird:

Von Küchen und Kellereyen auf dem Berg. Und nachdem bis anhero grosse Beschwerden fürkommen, dass die Schaffer, und andere Amtleute ihrem befohlenem Amt, was die Gruben belangt, nicht, wie sich gebührt, nachkommen, sondern vielmehr auf ihre Küchen und Kellereyen, so bey den Bergwerken durch sie gehalten werden, Achtung geben, auch die harten Arbeiter um ihren Pfenning nicht gebührlichen Werth bekommen, sondern so hoch übersetzt und vertheuert werden, daß sie auch mit ihrem hart erworbenem Lohn die Wochen über die blosse Kost kaum ertragen können. Damit aber die Schaffer und andere Amtleut ihrem anbefohlenem Amt treulich und fleißig auswarten mögen, auch die armen harten Arbeiter durch solchen grossen Wucher so gar nicht übersetzt werden, sollen hierfür solche Küchen und Kellereyen ganz und gar aufgehoben und verboten seyn. Da man aber auf dem Berg Trank auf die Arbeiter geben, und Ausleut geben will, soll es durch die Gewerkschaft desselben Bergwerks beschehen.

Gemäß dieses Artikels stand also in den niederungarischen Bergstädten die Weinschankgerechtigkeit mit all ihren Rechten und Pflichten der Gewerkschaft bzw. den Gewerken zu, sofern diese zur sogenannten Waldburgerschaft gehörten (nicht jeder Gewerke war ein Waldburger, jeder Waldburger mußte aber Gewerke sein). Ein Waldburger zeichnete sich vor den übrigen Gewerken dadurch aus, daß er im Bergort ein Haus besaß, in welchem er die Erlaubnis hatte,



Schemnitz mit dem Oberbiberstollen. Aus: „Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn . . .“, Wien 1760.

bestimmte Gewerbe, z. B. eine Weinschenke mit oder ohne Tanzmusik, einen Krämerladen und dergleichen zu betreiben, um die „Berg-Gesellen und Arbeiter . . . mit Nothdurft um ihren Pfening nach billigen Dingen“ zu versehen. Die Waldburger durften auch „alle Nothdurft des Bergwerks, es sey Inßlit, Eisen, frisch Bley, Herdbley, Glätt, Erzt, Kupfer, Stein, Lech, Fleisch, Brod, Getraid, Käß, Schmalz, und alle andere Nothdurft, ausgenommen Wein, Sammet, Seiden, Tuch und andere gemeine Kaufmanns-Waaren, sonst alles, . . . kaufen, führen, treiben und bringen . . . Zoll, Maut, und Aufschlag frey“. Als Gegenleistung für diese Vergünstigungen mußte jeder Waldburger jährlich eine bestimmte Geldsumme bei Zubußzechen verbauen. Dadurch war es möglich, stets Versuchsbaue zu unterhalten, was letztlich dem gesamten Bergbau zum Vorteil gereichte. Diese alte und lange Zeit in Übung stehende Berggewohnheit hat in einem Edikt, das Matthias I. Corvinus, König von Ungarn (1458–90), im Jahre 1481 erließ, erstmalig ihren schriftlichen Niederschlag gefunden. Jenes königliche, in lateinischer Sprache abgefaßte Dekret, in welchem der Weinausschank in der Freien Bergstadt Schemnitz seine grundlegende Ordnung erfuhr und das den Ursprung aller späteren „Weinordnungen“ bildete, ist nahezu unbekannt und nur noch in einigen wenigen handschriftlichen Exemplaren¹ vorhanden. Es soll daher hier im Originaltext und anschließend in deutscher Übersetzung wiedergegeben werden.

MATTHIAS DEI GRATIA REX HUNG. BOHEMIAE etc. Fidelibus Nostris, Circumspect. Judici, Juratis Ceterisq. Civibus populis in Civitate nostra Schemniciensi constitutis et commorantibus, praesentium notitiam habituris, Salutem et gratiam: Accepimus admodum displicenter plerosq. fore ex vobis, qui in nullo alio praeterquam educillatione vinorum victum suum quaerere consuevissent, dumque labores Montanarum isthic exerceri deberent, Cultores earum et laboratores saepe saepius laboribus postpositis in tabernas confluerent, propter quod pro-

ventus nostri qui ex illis fodinis nobis provenire deberent plurimum diminuerentur, et Montanistae qui fodinas colere faciunt, maxime exinde damno suscipent, et nisi de remedio provideretur, etiam deinceps majora suscipere possent.

Ne igitur per eiusmodi impedimenta culturae fodinarum neglegantur sed potius, et unusquisq. eo promptius commodiusq. huiusmodi culturis intendere valeat, firmitate in perpetuum valitura duximus sancendum et decernendum, sancimus q. et decernimus per praesentes, ut nullus omnino hominum in Civitate nostra praefata residentium vina educillare et tabernas publicas a modo deinceps tenere praesumat, nisi idem Montanas quoq. cum moleninis et casis (: scilicet conflatoriis:) colat. Ne autem propter facultatum penuriam aliquis Vestrum se a cultura Montanas retrahere valeat, potestatem damus, ut quotquot voluerint ad levanda colendaque. Montana, societatem facere, et sub uno quaestu vina educillare possint. Alioquin his, qui Montana colere recusaverint Educillationem vinorum et lucra tabernarum Regio Edicto prohibemus, dantes plenariam facultatem Comitibus nostris illarum Montanarum pro tempore constitutis, quibus et praesentibus strictissime committimus et mandamus, quatenus omnium talium, qui absque cultura Montanarum sola educillatione vinorum quaestum inter vos facerent, omnia bona et facultates pro Majestate nostra occupare debeant acteneantur. Harum Nostrarum vigore et testimonio literarum mediante Datum in Rakospurga feria quinta proxime ante Dominicam Laetare. Anno Domini 1481. Regnorum nostrorum Anno Hungariae 29^{to} Bohemiae vero duodecimo.

Der Text dieser Weinordnung lautet in die deutsche Sprache übersetzt:

Wir Matthias, von Gottes Gnaden König von Ungarn, Böhmen usw. entbieten unseren Getreuen usw. Gruß und Gnade:

Wir haben mit großem Mißvergnügen zur Kenntnis genommen, daß eine große Zahl von Euch, die früher als Berggewerke tätig war, neuerdings ihren einzigen Erwerb durch Weinausschank sucht, so daß die Bergarbeiter immer häufiger ihre Arbeiten liegen lassen und in den Wirtshäusern zusammenströmen, was nicht nur zu einem erheblichen Rückgang unserer Einkünfte aus den Gruben führt, sondern auch den Gewerken, die die Gruben betreiben lassen, schweren Schaden zufügt, der noch größer werden kann, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird.

alten Weinordnungen zu vermitteln, sei diejenige aus dem Jahre 1633 herausgegriffen.

Hier wird im ersten Artikel bestimmt, daß, obwohl das königliche Privileg von 1481 jedem Waldburger, der „Bergwerck bauen thut, den Weinschank ohne unterscheid des Orths bei der Stadt frey giebt“, der Rat der Stadt Schemnitz und das Berggericht unter Hinzuziehung der gesamten Gewerkschaft sowie Waldburgerschaft darüber zu befinden haben, ob nach der Lage des Hauses, in welchem Wein ausgeschenkt werden soll, der Ausschank im Hinblick auf mögliche „Weitschweifigkeit“ und „allerley ungebührlichkeiten“ zuzulassen oder abzulehnen ist. Der Artikel 8 der Weinordnung von 1673 geht hinsichtlich dieser Bestimmung noch weiter, indem die Grenzen eines Stadtgebietes verbindlich festgelegt sind, innerhalb deren der Weinschank betrieben werden darf. Es heißt in diesem Artikel, daß das waldburgerliche Privileg nur für die Häuser Geltung hat, „welche . . . am obern und untern Ring biß hinunter zu dem thor unter dem Cammerfogt begriffen, dabey gleichwohlen das Eckstein oder Foykische Haus gegen die badstube über, u. das Möserische Haus, beide vor dem badstuberer thor, ingleichen das Kernische und Matthias Kayserische Haus, neben und hinter der Spitaler Kirche gelegen, sammt beiden Kellern, so zu dem Viechterischen und Matthias Kayserisch Hause gehörig, auch gleich hinter vorbedeuten Häusern vom untern Ring herab gegen den Cammerfogt situiret“.

Im Artikel 2 wird der Personenkreis, dem die Freiheit der Weinschanksgerechtigkeit zusteht, um die „ohnvermögenden oder verbauten Waldburger“ mit der Begründung erweitert, „daß zu dieser Zeit viel Waldburger vorhanden, die ein ansehnliches Verbauen erlitten und noch fortfahren thun, bey welchen aber der erwünschte Seegen sich verweilet, dass Sie nicht eigene Hütten und Mühlen halten oder anrichten können“, und gerade darum „nicht unbillig unter die würcklichen Waldburger zu rechnen, dem Königl. Privilegio zu admittiren, und mit demselben zu erfreuen“ seien. Offensichtlich sollten die ohne ihre Schuld in Schwierigkeiten geratenen Gewerken nicht noch obendrein mit der Verweigerung des Weinausschenkens bestraft werden.

Nach Artikel 3 wird die Freiheit der Weinschanksgerechtigkeit entzogen, wenn „einer vom Bergwerck bauen ablassen, oder unordentlich nur mit Vorteil wegen des Weinschanks bauen thut“, und wer die Freiheit neu begehrt, muß gemäß Artikel 4 dem Stadt- und Berggericht nachweisen, daß er bisher mindestens 300—400 Gulden für einen bergmännischen Bau „angewendet oder verbaut hat, und fortan weiter wenigst mit 2 Gulden wöchentlicher Bergköst einen rechten Bau“ führt.

Im Artikel 5 wird bestimmt, daß jeder, der des Weinschanks befugt ist, nur in einem Haus Wein ausschenken darf. Wein einzulegen war neben den „würcklichen Waldburgern“, die nach Artikel 7 nur nach vorheriger Erlaubnis des Stadtrichters Wein in ihrem Keller zum Zwecke des Ausschanks lagern durften, den „Herrn Oberbeamten bey der

Cammer allhier“ gestattet, aber nur zu „Ihrer Hausnothdurft und gar nicht zum öffentlichen oder heimlichen ausleiden“ (Artikel 6).

Der Artikel 8 der Weinordnung enthält unter Hinweis auf den Artikel I, § 2 und Artikel 27 der Königlichen Bergordnung von 1571 neben anderem die Bestimmung, daß sich „Ihro Mayestät Oberbeamte, Officier und Diener, sowohl Bergmeister und Berggerichtsverwandte“ des Weinausschanks enthalten „und an Ihren Besoldungen begnügen sollen“, damit „in Ihren Amt- und Gerichtshandlungen ein Verdacht oder argwohn“ nicht aufkomme.

Nach Artikel 9 wird jedermann „gar rechtmäßig bestraft“, der unter einem anderen Namen oder heimlich Wein ausschenkt, ebenso der Hehler und wer Vorschub leistet.

Gemäß Artikel 10 ist es zwischen Martini (11. Nov.) und Mariä Lichtmess (2. Febr.) auch den „nicht würcklichen Waldburgern“, so sie „sich allbereit geschwächt oder etwas in den Bergbau sich eingelassen haben, wie auch denen andern Burgern, so mit Bergwerck bauen, aus sonderbaren Bedacht . . . nach alter Gewohnheit dieser Stadt“ gestattet, Wein auszuschchenken, „doch nur zu einer Gutwilligkeit und insonderheit dem Königl. Privilegio unpraedicirlich“. Es heißt dann weiter: „Was Ihnen aber über solche Zeit hinterstellig verbleibt, sollen Sie unter den Raiffen (?) in der Stadt verkauffen, aber gar nicht macht haben durch angestellte Convent der Gastereyen Ihre Weine also durchzubringen und bezahlt zu nehmen“. Verstöße gegen diese Bestimmung sind unnachsichtlich zu ahnden.

Der Artikel 11 regelt die Freiheit des Weinschanks bei Erbfällen. Danach können die Witwe und die anderen Erben eines gestorbenen Waldburgers, dem Wein auszuschchenken gestattet war, im Genuß der Freiheit des Weinschanks gelassen werden, solange die Erben in einer Erbgemeinschaft verbleiben und Bergbau betreiben. Wird diese Gemeinschaft jedoch durch eine Auseinandersetzung aufgelöst, steht nur jenen Erben die Freiheit zu, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Weinordnung erfüllen.

Im zwölften Artikel wird bestimmt, daß die „Wein . . . geschätzt, unverfälscht und nicht zu schaden ausgeleigt werden“. Die Weinprobe hat durch „qualificirte Personen, die Sich auff Weinkosten“ verstehen und „gewissenhaft auffrichtig ohne ansehen der Personen erkennen thun“, zu erfolgen.

Der letzte Artikel schließlich befaßt sich mit der Freiheit des Weinschanks als ein an die Person gebundenes Recht: „Demnach das Königl. Privilegium denen Waldburgern zu einer sonderbaren Gnad und gleichsam zu einer Ergötzlichkeit ihres Verbauens verliehen, also ist es auch anderst nicht als auff Ihre Person zu verstehen: dannenhero dieselben nicht befugt, wenn Sie nicht hier zur Stelle, dieses beneficium andern zu conferiren und zu verleihen“.

ANMERKUNGEN

- 1 Die Bergbau-Bücherei, Essen, ist im Besitz eines solchen Manuskripts.
- 2 Die Weinordnung von 1633 wurde erst 1648 durch eine Kgl. Kommission beglaubigt.